



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Fachbereich Meliorationen

CH-3003 Bern, FBMEL / BLW/sti

An die mit Bodenverbesserungen  
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: sti  
**Bern, 22. Januar 2015**

## **KREISSCHREIBEN 2/2015**

### **Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

**Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.**

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss E-Mail der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung *suissemelio* vom 22. Januar 2015. Zu beachten ist, dass der Anwendungsfaktor für 2015 gleich bleibt wie 2014. Die Angaben sind zu finden auf der Homepage: *suissemelio* > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen:

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben AV Nr. 2014/05 vom 22. Dezember 2014. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse zur Amtlichen Vermessung:

[Startseite](#) > [Dokumentation](#) > [Für die Kantone](#) > Kreisschreiben AV:

[www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/kva/ks.html](http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/kva/ks.html)

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Anton Stübi  
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 26 36, Fax +41 58 462 26 34  
anton.stuebi@blw.admin.ch  
www.blw.admin.ch

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2015 KBOB“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand) und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter:

<https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/publikationen/dienstleistungen-planer/empfehlungen-zur-honorierung-von-architekten-und-ingenieuren.html>

Die Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) ist nur noch für den Längentarif gültig. Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb können deshalb nur noch nach dem Längentarif direkt vergeben werden (Ausnahme siehe oben). Andernfalls ist eine Offerte nach den kantonalen Vorschriften zu verlangen. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss E-Mail der suissemelio vom 22. Januar 2015. Zu beachten: der Anwendungsfaktor für 2015 bleibt gleich wie 2014. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Jörg Amsler

Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB